

Reglement über Abstimmungen und Wahlen

Einwohnergemeinde Huttwil

vom 1. Dezember 2015

Teilrevision vom 3. Dezember 2019 (mit Organisationsreglement)

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	5
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	5
Urnengeschäfte	5
Stimmrecht	5
Briefliche Stimmabgabe	5
Stellvertretung	5
Abstimmungs- und Wahltag	5
Urnenöffnungszeiten	5
Druck der Stimm- und Wahlzettel	5
Stimmrechtsausweis	6
Zustellung der Stimm- und Wahlzettel	6
Abstimmungsbotschaft	7
Wahlprospekte	7
Auflage der Stimm- und Wahlzettel	7
Abstimmungs- und Wahlausschuss	7
Instruktion	7
Aufgaben	7
Ungültige Wahl oder Abstimmungen	8
Neuansetzung	8
Gültige Wahl oder Abstimmung	8
Ermittlung der Ergebnisse	8
Nachzählung aufgrund sehr knappem Ergebnis	8
Bekanntgabe der Ergebnisse	8
Erwahrung	8
Veröffentlichung	8
Wahlanzeige	9
Verfahren bei Unregelmässigkeiten; Anzeige	9
Abstimmungs- und Wahlprotokoll	9
Aufbewahrung Stimm- und Wahlunterlagen	10
Beschwerden	10
II. ARTEN VON ABSTIMMUNGEN	10
Allgemeines	10
Einfache Abstimmung	11
Alternativabstimmung	11
Variantenabstimmung	11
III. DIE URNENABSTIMMUNG	11
Stimmabgabe	11
Initiativen mit Gegenvorschlag	12
Ungültige Stimmzettel	12
Mehrheitsprinzip	12

IV. DIE URNENWAHLEN	13
Wahltermin	13
Wahlkreis	13
Ausschreibung der Wahlen	13
Wahlvorschläge	13
Ausschliessungsgründe	13
Inhalt der Wahlvorschläge	14
Vertreter	14
Prüfung der Wahlvorschläge	14
Fehlende Wahlvorschläge	14
Listen	14
Veröffentlichung	15
Listenverbindung	15
Ausfüllen des Wahlzettels	15
Ungültige Wahlzettel	15
Ungültige Namen	16
Streichungen	16
Zusatzstimmen	16
Ermittlung	16
Verteilzahl	16
Erste Verteilung	16
Weitere Verteilung	177
Verteilung in Listenverbindungen	17
Gewählte und Ersatzleute	17
Stille Wahl	17
Ergänzungswahl	17
Wahlvorschläge	18
Veröffentlichung	18
Ausfüllen des Wahlzettels	18
Ungültige Wahlzettel	18
Ungültige Namen	19
Streichungen	19
Erster Wahlgang	19
Absolutes Mehr	19
Zweiter Wahlgang	19
Relatives Mehr	19
Los	19
Stille Wahl	20
Ersatzwahl	20
Minderheitenschutz	20
V. DAS MAJORZVERFAHREN AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG	20
Wahlvorschläge	20
Wahlverfahren	20

Stille Wahl	20
Ausfüllen des Wahlzettels	20
Ausmittlung	20
Ungültiger Wahlgang	211
Ungültige Zettel	21
Ungültige Namen	21
Streichungen	21
Erster Wahlgang	21
Absolutes Mehr	21
Zweiter Wahlgang	21
Relatives Mehr	21
Los	22
Minderheitenschutz	22
VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	22
Ergänzende Vorschriften	22
Strafen	22
Übergangsbestimmung	22
Inkrafttreten	22
Genehmigung	22
Auflage	23

Vorbemerkung Alle männlichen Namensbezeichnungen gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Urnengeschäfte Die Zuständigkeit der Stimmberechtigten zum Entscheid über Sachgeschäfte und Wahlen an der Urne richtet sich nach dem Organisationsreglement (OgR).

Artikel 2

Stimmrecht Das Stimmrecht steht jeder Person zu, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist und seit drei Monaten in der Gemeinde wohnt.

Artikel 3

Briefliche Stimmabgabe Für die briefliche Stimmabgabe gelten die gleichen Bestimmungen wie für die eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen.

Artikel 4

Stellvertretung Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zugelassen.

Artikel 5

Abstimmungs- und Wahltag ¹ Die Abstimmungs- und Wahltag werden vom Gemeinderat so festgesetzt, dass sie nach Möglichkeit auf eidgenössische oder kantonale Wahlen oder Abstimmungen fallen.

² Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, findet dieser in der Regel fünf Wochen später statt.

Artikel 6

Urnenöffnungszeiten ¹ Die Urnenöffnungszeiten werden vom Gemeinderat im Rahmen der übergeordneten Vorschriften festgelegt, wobei die Urnen je mindestens 1 Stunde geöffnet sein müssen. Allfällige Änderungen sind durch zwei aufeinanderfolgende Publikationen im amtlichen Anzeiger bekannt zu machen.

² In den Zwischenzeiten sind die Urnen versiegelt oder plombiert und sicher aufzubewahren.

Artikel 7

Druck der Stimm- und Wahlzettel ¹ Der Gemeindeverwalter ordnet den Druck der Stimm- und Wahlzettel an.

² Bei Wahlen lässt er für alle Stimmberechtigten Wahlzettel mit den bereinigten Wahlvorschlägen (ausseramtliche) und Wahlzettel ohne Vordruck (amtliche) herstellen.

³ Die Unterzeichnenden der Wahlvorschläge können zusätzliche ausseramtliche Wahlzettel zum Selbstkostenpreis beziehen.

⁴ Finden gleichzeitig Abstimmungen und Wahlen statt, müssen sich die Zettel in der Farbe voneinander unterscheiden.

⁵ Auf den Stimmzetteln sind die einzelnen Gegenstände, über die abgestimmt wird, zu bezeichnen. Zudem ist zu vermerken, dass eine Vorlage mit „Ja“ angenommen und mit „Nein“ verworfen werden kann.

⁶ Liegt zu einer Abstimmungsvorlage ein Gegenvorschlag oder ein Eventualantrag vor, wird die Stichfrage durch handschriftliches Ankreuzen des entsprechenden Feldes beantwortet

⁷ Die Kandidierenden sind auf den Wahlzetteln fortlaufend zu nummerieren. Werden weniger Kandidierende aufgeführt, als Sitze zu besetzen sind, sind die fehlenden Vorschläge mit weiter zu nummerierenden leeren Linien zu versehen.

Artikel 8

Stimmrechtsausweis

¹ Der Gemeindeverwalter sorgt dafür, dass die Stimmrechtsausweise spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungs- oder Wahltag den Stimmberechtigten zugestellt werden. Vorbehalten bleibt die Sonderregelung nach Art. 9 Abs. 1 hiernach.

² Der Stimmrechtsausweis enthält folgende Angaben:

- Name, Vorname(n), Geschlecht, Geburtsjahr, Adresse des Stimmberechtigten,
- Auskunft darüber, bei welchen Wahlen oder Abstimmungen der betreffende Stimmberechtigte teilnehmen darf,
- Datum der Wahl oder Abstimmung.

³ Stimmberechtigte, die im Stimmregister eingetragen sind und keinen Stimmrechtsausweis erhalten oder diesen verloren haben, können vom Stimmregisterführer ein Doppel verlangen. Das Begehren muss spätestens am Vortag der Urnenöffnung (Freitag) bis Büroschluss gestellt werden.

⁴ Der neue Stimmrechtsausweis ist mit „Doppel“ zu kennzeichnen. Er darf den Stimmberechtigten nur gegen Vorweisung des Passes oder der Identitätskarte ausgehändigt werden.

Artikel 9

Zustellung der Stimm- und Wahlzettel

¹ Die Stimmberechtigten erhalten die Stimm- und Wahlzettel spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungs- oder Wahltag. Sind für gleichzeitig stattfindende eidgenössische oder kantonale Urnengänge kürzere Zustellfristen möglich, so gelten diese auch für die Zustellung der kommunalen Stimm- und Wahlzettel.

*Abstimmungsbot-
schaft*

² Bei einem zweiten Wahlgang sind sämtliche Wahlunterlagen spätestens fünf Tage vor dem Wahltag zuzustellen.

³ Bei Abstimmungen ist den Stimmberechtigten zusammen mit dem Stimmzettel eine kurze und sachliche Botschaft des Gemeinderats zuzustellen, die auch den Gegenargumenten Rechnung trägt.

Wahlprospekte

⁴ Bei kommunalen Wahlen können die Parteien und Wählergruppen ihre Wahlprospekte auf Kosten der Gemeinde verschicken lassen. Der Gemeinderat erlässt Weisungen betreffend Format, Gewicht, Abgabetermin und Mithilfe beim Verpacken.

Artikel 10

*Auflage der
Stimm- und Wahl-
zettel*

Den Stimmberechtigten sind in den Stimmlokalen in genügender Anzahl leere amtliche Stimm- und Wahlzettel zur Verfügung zu halten. Andere, insbesondere ausseramtliche Stimm- und Wahlzettel sowie Aufrufe oder Wahlvorschläge dürfen im Stimmlokal weder ausgeteilt noch aufgelegt, angeschlagen oder angeschrieben werden.

Artikel 11

*Abstimmungs- und
Wahlausschuss*

¹ Der Gemeinderat wählt den Abstimmungs- und Wahlausschuss (im folgenden „Ausschuss“) und dessen Präsidenten.

² Der Ausschuss besteht aus:

- einem Präsidenten und Vizepräsidenten, welche für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt werden;
- 20 Personen, welche für ein Jahr gewählt werden.

³ Bei Abstimmungen mit mehreren Vorlagen oder Wahlen kann der Gemeinderat den Ausschuss erweitern.

⁴ Die Namen der Mitglieder sind im Internet zu veröffentlichen.

Artikel 12

Instruktion

Die Ausschussmitglieder sind vor dem Urnengang zu einer Instruktion durch das Präsidium des Wahlausschusses einzuberufen.

Artikel 13

Aufgaben

¹ Die Mitglieder des Ausschusses versammeln sich auf schriftliche Einladung des Gemeinderats hin vor Beginn des Urnendienstes im Stimmlokal.

² Der Präsident des Ausschusses gibt Kenntnis von den gesetzlichen Bestimmungen, regelt den Urnendienst und zieht bei Wahlgeschäften gegebenenfalls das Los.

³ Der Ausschuss sorgt im Übrigen für Ruhe und Ordnung im und vor dem Stimmlokal und verhindert gesetzeswidrige Handlungen. Er sorgt dafür, dass die Stimmberechtigten die Stimm- und Wahlzettel unbeeinflusst und ungestört ausfüllen können.

Artikel 14

*Ungültige Wahl
oder Abstimmungen*

¹ Nach Schluss des Wahl- und Abstimmungsganges stellt der Ausschuss zunächst fest, wie viele Stimmrechtsausweise und abgestempelte Stimm- oder Wahlzettel eingelangt sind.

² Übersteigt die Zahl der abgestempelten Zettel die Zahl der Stimmrechtsausweise, ist die Wahl oder Abstimmung ungültig. Der Ausschuss hält dieses Ergebnis im Protokoll fest und teilt es unverzüglich dem Gemeindepräsidenten mit. Die Stimmrechtsausweise und -zettel sind versiegelt oder plombiert und sicher aufzubewahren.

Neuansetzung

³ In diesem Fall setzt der Gemeinderat einen neuen Abstimmungs- oder Wahlgang an. Bei Wahlen können keine neuen Wahlvorschläge eingereicht werden. Die bestehenden Listen und Vorschläge bleiben gültig.

*Gültige Wahl oder
Abstimmung*

⁴ Ist die Zahl der abgestempelten Zettel nicht grösser als die Zahl der Stimmrechtsausweise, ist die Wahl oder Abstimmung gültig, und der Ausschuss ermittelt das Ergebnis nach den folgenden Bestimmungen.

Artikel 15

Ermittlung der Ergebnisse

¹ Die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen werden von mindestens 3 Mitgliedern des Ausschusses ermittelt. Zu diesem Zweck versammeln sich die zur Ausmittlung eingeteilten Ausschussmitglieder am Abstimmungs- oder Wahltag unmittelbar nach der Schliessung der Urnen in einem geeigneten Raum. Der Ausschuss führt die Auszählung so rasch als möglich zu Ende.

² Die Zulässigkeit der vorzeitigen Auszählung richtet sich nach Artikel 19 der kantonalen Verordnung über die politischen Rechte (PRV).

Nachzählung aufgrund sehr knappem Ergebnis

³ Fällt das definitive Ergebnis einer Majorzwahl oder einer Abstimmung sehr knapp aus, ordnet der Gemeinderat eine Nachzählung an.

⁴ Wann ein Ergebnis als sehr knapp gilt, richtet sich nach Art. 27 des Gesetzes über die politischen Rechte (PRG).

Artikel 16

Bekanntgabe der Ergebnisse

¹ Der Gemeindeverwalter hat die Ergebnisse jedes Abstimmungs- oder Wahlgangs durch Anschlag an den Stimmlöcher, Veröffentlichung im Internet oder auf andere ortsübliche Weise sofort bekanntzugeben. Er kann diese Aufgabe an das Sekretariat des Abstimmungs- und Wahlausschusses delegieren.

Erwahrung

² Der Gemeinderat erwahrt die Ergebnisse von Gemeindeabstimmungen und -wahlen, wenn

- keine Mängel zu beheben sind,
- durch die Wahl keine Unvereinbarkeit eingetreten und
- die Beschwerdefrist unbenutzt abgelaufen oder über eingegangene Beschwerden rechtskräftig entschieden ist.

Veröffentlichung

³ Die erwachten Ergebnisse werden im amtlichen Anzeiger veröffentlicht.

Wahlanzeige

⁴ Der Gemeinderat stellt den Gewählten eine Wahlanzeige zu.

Artikel 17

*Verfahren bei Unregelmässigkeiten;
Anzeige*

¹ Jede Person kann dem Gemeinderat Unregelmässigkeiten oder Mängel bei einer Wahl oder Abstimmung oder im Zusammenhang mit einem Volksbegehren anzeigen.

² Der Gemeinderat ordnet eine Untersuchung an, wenn die angezeigten Unregelmässigkeiten oder Mängel schwerwiegend oder nicht offensichtlich sind.

³ Der Gemeinderat ordnet von sich aus Massnahmen an, wenn ihm Unregelmässigkeiten bei einer Abstimmung oder Wahl zur Kenntnis gelangen.

⁴ Er trifft die notwendigen Anordnungen zur Behebung festgestellter Mängel wenn möglich vor Schluss des Abstimmungs- oder Wahlgangs.

Artikel 18

*Abstimmungs- und
Wahlprotokoll*

¹ Der Ausschuss erstellt über jeden Abstimmungs- und Wahlgang ein Protokoll.

² Das Protokoll muss enthalten:

- das Datum und den Zweck der Abstimmung oder Wahl,
- die Zahl der Stimmberechtigten gemäss Stimmregister,
- die Zahl der eingelangten Stimmrechtsausweise,
- die Stimmbeteiligung,
- die Zahl der leeren und ungültigen Stimm- und Wahlzettel,
- die Zahl der in Betracht fallenden gültigen Stimm- und Wahlzettel,
- allfällige Bemerkungen des Ausschusses.

³ Ferner bei Abstimmungen die Zahl der annehmenden und verwerfenden Stimmen pro Vorlage.

⁴ Bei Majorzwahlen zudem:

- die Zahl der auf jeden Kandidierenden entfallenden Stimmen,
- das absolute Mehr im ersten Wahlgang,
- die Namen der Gewählten.

⁵ Bei Proporzwahlen ausserdem:

- die eingereichten Listen,
- die Bezeichnung der miteinander verbundenen Listen,
- die Kandidatenstimmen jeder Liste,
- die Zusatzstimmen jeder Liste,

- die Parteistimmen jeder Liste,
- die leeren Stimmen,
- die Gesamtzahl der auf die verbundenen Listen entfallenden Parteistimmen,
- die Verteilzahl,
- die Zahl der erreichten Sitze jeder Liste,
- die Namen der Gewählten und Ersatzleute mit ihrer Stimmenzahl.

⁶ Das Protokoll ist vom Präsidenten und Sekretär des Ausschusses zu unterzeichnen und dem Gemeinderat zuzustellen.

Artikel 19

*Aufbewahrung
Stimm- und Wahl-
unterlagen*

¹ Die Wahl- und Stimmzettel sowie die Stimmrechtsausweise werden verpackt, versiegelt und mit einem Doppel des Abstimmungs- und Wahlprotokolls zusammen sicher aufbewahrt.

² Die leeren, die für ungültig erklärten und die nicht abgestempelten Zettel werden separat gebündelt und mit den gültigenzetteln verpackt.

³ Nach unbenütztem Ablauf der Beschwerdefrist oder der rechtskräftigen Beurteilung allfälliger Beschwerden vernichtet der Gemeindeverwalter das Material. Die Vernichtung ist zu protokollieren.

Artikel 20

Beschwerden

¹ Beschwerden in Wahlsachen sind binnen zehn Tagen, alle übrigen Beschwerden binnen dreissig Tagen beim Regierungstatthalter zu erheben.

² Die Frist beginnt für Urnenabstimmungen und -wahlen am Tag nach dem Urnengang zu laufen.

³ Werden Handlungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung einer Wahl oder einer Abstimmung gerügt und endet die zehntägige Beschwerdefrist nicht erst nach dem Wahl- oder Abstimmungstermin, so ist gegen die Vorbereitungshandlung Beschwerde zu führen. Die Frist beginnt am Tag nach der Eröffnung oder Veröffentlichung des angefochtenen Akts zu laufen.

II. Arten von Abstimmungen

Artikel 21

Allgemeines

Abstimmungen können durchgeführt werden als

- a) einfache Abstimmung;
- b) Alternativabstimmung;
- c) Variantenabstimmung

Einfache Abstimmung

Artikel 22

¹ Einfache Abstimmungen enthalten lediglich einen Antrag mit der Frage nach Annahme oder Ablehnung.

² Bei einfachen Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der gültigen Stimmen. Leere Stimmen fallen ausser Betracht.

³ Entfallen auf eine Vorlage gleich viele Ja- wie Nein-Stimmen, so gilt sie als abgelehnt.

Alternativabstimmung

Artikel 23

¹ Bei Alternativabstimmungen werden den Stimmberechtigten auf dem Stimmzettel gesondert zwei einander ausschliessende Anträge (Alternativanträge) mit der Frage nach Annahme oder Ablehnung unterbreitet. Zudem werden die Stimmberechtigten aufgefordert anzugeben, welchem Alternativantrag sie den Vorzug geben, falls beide eine Ja-Mehrheit erreichen (Stichfrage).

² Das Mehr wird für jeden der Alternativanträge getrennt ermittelt. Leere und ungültige Stimmen fallen ausser Betracht.

³ Erreichen beide Alternativanträge eine Ja-Mehrheit, so gilt derjenige als angenommen, der in der Stichfrage mehr Stimmen erzielt.

Variantenabstimmung

Artikel 24

¹ Bei Variantenabstimmungen wird den Stimmberechtigten ein Hauptantrag mit einer Zusatzfrage über eine oder zwei ergänzende Varianten zum Hauptantrag zur Abstimmung unterbreitet.

² Die Stimmberechtigten werden mit der Variantenabstimmung aufgerufen, sich über die Annahme oder Ablehnung des Hauptantrags und der einzelnen Varianten zu äussern. Mit der Ablehnung des Hauptantrags entfallen die Varianten.

³ Im Übrigen gelten Artikel 23 Absatz 2 und 3.

III. Die Urnenabstimmung

Stimmabgabe

Artikel 25

Die Stimmberechtigten müssen auf dem amtlichen Stimmzettel handschriftlich ein „Ja“ einsetzen, wenn sie der Vorlage zustimmen, oder ein „Nein“, wenn sie sie ablehnen wollen. Sie haben auch die Möglichkeit, den Stimmzettel leer einzulegen.

Initiativen mit Gegenvorschlag

Artikel 26

¹ Ein allfälliger Gegenvorschlag wird gleichzeitig mit der Initiative der Volksabstimmung unterbreitet.

² Die Stimmberechtigten können gültig beiden Vorlagen zustimmen.

³ Den Stimmberechtigten werden auf demselben Stimmzettel drei Fragen vorgelegt:

- Wollt Ihr die Initiative annehmen?
- Wollt Ihr den Gegenvorschlag annehmen?
- Falls sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag vom Volk angenommen werden: Soll die Initiative oder der Gegenvorschlag in Kraft treten?

Für die Beantwortung der dritten Frage ist das entsprechende Feld auf dem Stimmzettel zu kennzeichnen.

⁴ Das Mehr wird für jede Frage getrennt ermittelt. Leere und ungültige Stimmen fallen dabei ausser Betracht.

⁵ Werden sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag angenommen, so entscheidet das Ergebnis der dritten Frage. In Kraft tritt die Vorlage, die bei dieser Frage mehr Stimmen erzielt.

Artikel 27

Ungültige Stimmzettel

¹ Stimmzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.

² Abgestempelte Stimmzettel sind ungültig, wenn sie

- nicht amtlich sind,
- anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt sind,
- den Willen der Stimmenden nicht eindeutig erkennen lassen,
- ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten.

³ Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hierfür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.

Artikel 28

Mehrheitsprinzip

Eine Abstimmungsvorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Stimmen ausser Betracht.

IV. Die Urnenwahlen

Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 29

Wahltermin

¹ Die Gesamterneuerungswahlen finden alle vier Jahre im letzten Quartal statt.

Wahlkreis

² Die Gemeinde bildet einen Wahlkreis.

Ausschreibung der Wahlen

³ Der Gemeinderat gibt die Urnenwahlen mindestens zehn Wochen vor dem Wahltag im amtlichen Anzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.

Artikel 30

Wahlvorschläge

¹ Die Wahlvorschläge sind bis zum einundfünfzigsten Tag vor dem Wahltag (Freitag, 16.30 Uhr) der Gemeindeschreiberei einzureichen.

² Der Wahlvorschlag muss von mindestens 10 Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlags ist nicht zulässig.

³ Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlags ihre Unterschrift nicht zurückziehen.

⁴ Wahlvorschläge für Mitglieder des Gemeinderates sind auch dann zulässig, wenn die vorgeschlagene Person wegen Amtszeitbeschränkung nicht mehr als Gemeinderat wählbar ist, jedoch für das Gemeindepräsidium kandidieren will. Wird die betroffene Person in den Gemeinderat gewählt, jedoch nicht als Gemeindepräsident, kann diese das Gemeinderatsamt nicht antreten. In diesem Fall kommen die Bestimmungen von Art. 46 ff zur Anwendung. ¹

Artikel 31

Ausschlussgründe

¹ Wer für ein Amt kandidiert, darf nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen.

² Stehen vorgeschlagene auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung des Gemeindeverwalters hin bis zum vierundvierzigsten Tag vor dem Wahltag (Freitag, 11.30 Uhr) für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen.

³ Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.

¹ Teilrevision vom 3. Dezember 2019 (mit Organisationsreglement)

Inhalt der Wahlvorschläge

Artikel 32

¹ Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten.

² Zu seiner Unterscheidung von andern Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen.

³ Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind. Bei Proporzwahlen darf dabei kein Name mehr als zweimal aufgeführt werden.

Vertreter

Artikel 33

Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlags abzugeben.

Prüfung der Wahlvorschläge

Artikel 34

¹ Der Gemeindeverwalter prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam.

² Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der vertretenden Person des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 31 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können die Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden.

³ Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Artikel 35

¹ Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

² Der Gemeindeverwalter hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe nach Abs. 1 mindestens vier Wochen vor dem Wahltag im amtlichen Anzeiger bekanntzumachen.

Proporzwahlen

Listen

Artikel 36

¹ Die bereinigten Wahlvorschläge werden als Listen bezeichnet. Der Gemeindeverwalter versieht diese mit einer Ordnungsnummer.

Veröffentlichung

² Er veröffentlicht die Listen in ihrer endgültigen Form ohne die Namen der Unterzeichnenden, jedoch unter Hinweis auf allfällige Listenverbindungen. Die Publikation erfolgt im amtlichen Anzeiger mindestens vier Wochen vor dem Wahltag.

Artikel 37

Listenverbindung

¹ Zwei oder mehrere Wahlvorschläge können bis zu dem unter Art. 31 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt durch übereinstimmende schriftliche Erklärung der Unterzeichnenden oder ihrer Vertreter miteinander verbunden werden.

² Unterlistenverbindungen sind nicht zulässig.

Artikel 38

Ausfüllen des Wahlzettels

¹ Wer den amtlichen Wahlzettel benützt, kann handschriftlich Namen von Kandidierenden eintragen und die Bezeichnung oder Ordnungsnummer einer Liste anbringen. Stimmberechtigte haben die Möglichkeit, den amtlichen Wahlzettel auch leer einzulegen.

² Wer einen ausseramtlichen Wahlzettel benützt, kann die Namen von Kandidierenden streichen, solche anderer Listen eintragen (panaschieren) und die Ordnungsnummer und Listenbezeichnung streichen oder durch eine andere ersetzen. Sämtliche Änderungen sind handschriftlich vorzunehmen.

³ Kandidierende können zweimal auf einem amtlichen oder ausseramtlichen Wahlzettel aufgeführt werden (kumulieren).

Artikel 39

Ungültige Wahlzettel

¹ Wahlzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.

² Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig, wenn sie

- nicht aus dem von der Gemeindeverwaltung gedruckten Satz der amtlichen und ausseramtlichen Wahlzettel stammen,
- eine Listenbezeichnung oder eine Ordnungsnummer, jedoch keinen Namen eines Kandidierenden enthalten,
- anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind,
- den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen,
- ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten.

³ Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hierfür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.

Artikel 40

Ungültige Namen

¹ Namen, die auf keiner Liste stehen, sind ungültig und werden gestrichen.

² Steht der Name eines Kandidierenden mehr als zweimal auf einem Wahlzettel, so werden die überzähligen Wiederholungen gestrichen.

Artikel 41

Streichungen

¹ Enthält ein Wahlzettel nach Vornahme allfälliger Streichungen im Sinne von Art. 40 mehr Namen, als Sitze zu besetzen sind, werden die überzähligen Namen gestrichen.

² Mit der Streichung ist am Ende des Wahlzettels unten rechts zu beginnen. Es sind jedoch zuerst die gedruckten Namen zu streichen.

Artikel 42

Zusatzstimmen

¹ Leer gelassene oder durch Streichungen leer gewordene Linien gelten als Zusatzstimmen, wenn der Wahlzettel eine Listenbezeichnung oder Ordnungsnummer trägt.

² Widersprechen sich Listenbezeichnung und Ordnungsnummer, so gilt die Listenbezeichnung.

³ Enthält ein Wahlzettel keine oder mehr als eine Listenbezeichnung beziehungsweise Ordnungsnummer, entstehen keine Zusatzstimmen.

Artikel 43

Ermittlung

¹ In der Auszählung der Wahlzettel ermittelt der Wahlausschuss zunächst:

- die Kandidatenstimmen,
- die Zusatzstimmen,
- die Summe der Kandidaten- und Zusatzstimmen der einzelnen Listen (Parteistimmen),
- die Gesamtzahl aller Parteistimmen.

Verteilzahl

² Hierauf wird die Gesamtzahl der gültigen Parteistimmen durch die Zahl der zu besetzenden Sitze plus eins geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl bildet die Verteilzahl.

Erste Verteilung

³ Sodann werden die Parteistimmen jeder eingereichten Liste durch die Verteilzahl dividiert. Das Ergebnis zeigt an, wie viele Sitze jeder Liste zukommen.

Artikel 44

Weitere Verteilung

¹ Wenn durch die erste Verteilung nicht alle Sitze vergeben sind, so wird die Parteistimmenzahl jeder Liste durch die Zahl der ihr schon zugewiesenen Sitze plus eins geteilt. Der Liste, die dabei die grösste Zahl erreicht, wird ein weiterer Sitz zugeteilt. In diese Verteilung sind auch Listen einzubeziehen, die bei der ersten Verteilung keinen Sitz erhalten haben.

² Dieses Verfahren wird wiederholt, bis alle Sitze vergeben sind.

³ Ergibt die so durchgeführte Teilung zwei oder mehrere gleiche Zahlen, erhält diejenige Liste den Sitz, die bei der ersten Verteilung den grössten Rest aufwies. Sind auch diese Reste gleich, entscheidet das Los unter den Listen.

Artikel 45

Verteilung in Listenverbindungen

¹ Sind Listen miteinander verbunden, wird vorerst die Gesamtzahl der auf sie gefallenen Parteistimmen festgestellt. Diese Gruppe wird bei der Zuweisung der Sitze zunächst als eine einzige Liste behandelt.

² Auf die einzelnen Listen der Gruppe werden die Sitze gemäss Art. 43 Abs. 3 und Art. 44 verteilt.

Artikel 46

Gewählte und Ersatzleute

¹ Von jeder Liste sind entsprechend der vorgenommenen Verteilung diejenigen Kandidierenden gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet deren Reihenfolge auf der Liste.

² Nicht gewählte Kandidierende sind Ersatzleute.

³ Die Ersatzleute rücken an die Stelle von ausscheidenden Mitgliedern der gleichen Liste in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Reihenfolge der Kandidierenden auf der Liste.

⁴ Das Ausscheiden eines Mitglieds und die Ordnung der Nachfolge wird durch Beschluss des Gemeinderats festgestellt.

Artikel 47

Stille Wahl

Übersteigt die Gesamtzahl der Kandidierenden aller Listen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht, werden sie alle vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt. Diese Tatsache ist im nächsten amtlichen Anzeiger bekanntzumachen.

Artikel 48

Ergänzungswahl

¹ Ergibt die Verteilung für eine Liste mehr Sitze, als sie Kandidierende aufweist, oder hat sie keine Ersatzleute mehr, so findet eine Ergänzungswahl statt.

² Die Unterzeichnenden des in Betracht fallenden Wahlvorschlags werden vom Gemeindeverwalter aufgefordert, dem Gemeinderat innerhalb von zehn Tagen so viele Vorschläge zu machen, als der Liste noch Sitze zustehen.

³ Dieser Vorschlag bedarf der Zustimmung von mindestens 6 der ursprünglich Unterzeichnenden des Wahlvorschlags. Nach Bereinigung der Vorschläge werden diese Kandidierenden vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt.

⁴ Machen die Unterzeichnenden von diesem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch oder können sie sich nicht einigen, so ordnet der Gemeinderat einen öffentlichen Wahlgang nach den Bestimmungen von Art. 35 an.

Majorzwahlen

Artikel 49

Wahlvorschläge

¹ Der Gemeindeverwalter versieht die Wahlvorschläge mit einer Ordnungsnummer.

Veröffentlichung

² Er veröffentlicht die Wahlvorschläge in ihrer endgültigen Form ohne die Namen der Unterzeichnenden im amtlichen Anzeiger. Die Publikation erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Wahltag.

Artikel 50

Ausfüllen des Wahlzettels

¹ Es kann nur für Kandidierende gestimmt werden, deren Name auf einem gültigen Wahlvorschlag steht.

² Wer einen ausseramtlichen Wahlzettel benützt, kann handschriftlich Namen von Kandidierenden streichen und solche anderer Wahlvorschläge eintragen (panaschieren).

³ Kumulieren ist nicht zulässig.

Artikel 51

Ungültige Wahlzettel

¹ Wahlzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.

² Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig, wenn sie

- nicht aus dem von der Gemeindeverwaltung gedruckten Satz der amtlichen und ausseramtlichen Wahlzettel stammen,
- nur Namen von nichtvorgeschlagenen Kandidierenden enthalten,
- anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind,
- den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen,
- ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten.

³ Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hiefür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.

Artikel 52

Ungültige Namen

¹ Namen, die auf keinem Wahlvorschlag stehen, sind ungültig und werden gestrichen.

² Steht der Name eines Kandidierenden mehr als einmal auf einem Wahlzettel, so werden die Wiederholungen gestrichen.

Artikel 53

Streichungen

¹ Enthält ein Wahlzettel nach Vornahme allfälliger Streichungen im Sinne von Art. 40 mehr Namen, als Sitze zu besetzen sind, werden die überzähligen Namen gestrichen.

² Mit der Streichung ist am Ende des Wahlzettels unten rechts zu beginnen. Es sind jedoch zuerst die gedruckten Namen zu streichen.

Artikel 54

Erster Wahlgang

¹ Im ersten Wahlgang sind diejenigen Kandidierenden gewählt, die das absolute Mehr erreicht haben.

Absolutes Mehr

² Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des absoluten Mehrs fallen die leeren Zettel ausser Betracht.

³ Das absolute Mehr wird für jede zu besetzende Behörde oder Stelle gesondert ermittelt.

⁴ Erreichen zu viele Kandidierende das absolute Mehr, so sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben. Bei Stimmengleichheit gilt Art. 52.

Artikel 55

Zweiter Wahlgang

¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Kandidierende das absolute Mehr erreicht, ordnet der Gemeinderat einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang bleiben doppelt so viele Kandidierende in der Wahl, als noch Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

Relatives Mehr

³ Gewählt sind die Kandidierenden mit den höchsten Stimmenzahlen.

Artikel 56

Los

Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

Artikel 57

Stille Wahl

Übersteigt die Zahl der Kandidierenden die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht, werden sie alle vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt. Diese Tatsache ist im nächsten amtlichen Anzeiger bekanntzumachen.

Artikel 58

Ersatzwahl

Entsteht während der Amtsdauer eine Vakanz, ist für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzwahl nach den vorstehenden Bestimmungen durchzuführen.

Artikel 59

*Minderheiten-
schutz*

Die kantonalen Vorschriften über Minderheitenschutz im Majorzverfahren bleiben vorbehalten.

V. Das Majorzverfahren an der Gemeindeversammlung

Artikel 60

Wahlvorschläge

¹ Der Gemeindepräsident gibt die Vorschläge des Gemeinderates bekannt.

² Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.

Artikel 61

Wahlverfahren

¹ Der Gemeindepräsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.

Stille Wahl

² Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Gemeindepräsident die Vorgeschlagenen als gewählt.

³ Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.

Artikel 62

*Ausfüllen des
Wahlzettels*

¹ Die Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl dem Gemeindeverwalter.

² Die Stimmberechtigten dürfen:

- so viele Namen auf den Zettel schreiben, wie Sitze zu besetzen sind,
- nur Vorgeschlagene wählen.

Artikel 63

Ausmittlung

¹ Die Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.

² Die Stimmzähler und der Gemeindeverwalter:

- prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind,
- scheiden ungültige Zettel von den gültigen aus,
- ermitteln das Ergebnis.

Artikel 64

*Ungültiger Wahl-
gang*

Der Gemeindepräsident lässt die Wahl wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Artikel 65

Ungültige Zettel

Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Artikel 66

Ungültige Namen

¹ Namen, die keinem Vorschlag eindeutig zugeordnet werden können, sind ungültig und werden gestrichen.

² Steht der Name eines Vorgeschlagenen mehr als einmal auf einem Zettel, so werden die Wiederholungen gestrichen.

Artikel 67

Streichungen

¹ Enthält ein Zettel nach Vornahme allfälliger Streichungen im Sinne von Art. 66 mehr Namen, als Sitze zu besetzen sind, werden die überzähligen Namen gestrichen.

² Mit der Streichung ist am Ende des Zettels zu beginnen.

Artikel 68

Erster Wahlgang

¹ Im ersten Wahlgang sind diejenigen Vorgeschlagenen gewählt, die das absolute Mehr erreicht haben.

Absolutes Mehr

² Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächst höhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

³ Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, so sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erreicht haben.

Artikel 69

Zweiter Wahlgang

¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenige Vorgeschlagene das absolute Mehr erreicht, ordnet der Gemeindepräsident einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang bleiben doppelt so viele Vorgeschlagene in der Wahl, als noch Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl der ersten Wahlgangs.

Relatives Mehr

³ Gewählt sind diejenigen mit der höchsten Stimmenzahl.

Artikel 70

Los

Der Gemeindepräsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

Artikel 71

*Minderheiten-
schutz*

Die kantonalen Vorschriften über Minderheitenschutz im Majorzwahlverfahren bleiben vorbehalten.

VI. Schlussbestimmungen

Artikel 72

*Ergänzende Vor-
schriften*

Für Fragen, die in diesem Reglement nicht geordnet sind, gilt sinngemäss die kantonale Gesetzgebung über die politischen Rechte.

Artikel 73

Strafen

¹ Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements und gestützt darauf erlassene Verfügungen von Gemeindeorganen verstösst, wird mit einer Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften oder Disziplinarstrafbestimmungen anwendbar sind.

² Der Gemeinderat verhängt die Bussen nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

Artikel 74

*Übergangsbe-
stimmung*

Die Gemeindewahlen für die Amtsdauer von 2017 bis 2020 vom Herbst 2016 erfolgen nach den Bestimmungen dieses Reglements.

Artikel 75

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Insbesondere wird das Wahlreglement vom 12. Juni 1996 aufgehoben.

Genehmigung

³ Dieses Reglement wurde von der Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2015 mit 77 gegen 0 Stimmen beschlossen.

Namens der Einwohnergemeinde Huttwil

Der Präsident:

Der Sekretär:

Hansjörg Muralt

Martin Jampen

Auflage

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeverwalter hat dieses Reglement vom 22. Oktober 2015 bis 23. November 2015 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflagefristen im Anzeiger Nr. 43 vom 22. Oktober 2015 bekannt.

Huttwil, 26. November 2015

Der Gemeindeverwalter:

Martin Jampen